

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Merzkirchen vom 17.11.1994
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.03.2018

Der Ortsgemeinderat Merzkirchen hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Fassung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 09.05.1994 (GVBl. S. 268) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg (Saarburger Kreisblatt).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg (Haus Warsberg), Schloßberg 6, 54439 Saarburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden in der Form des Absatzes 1 bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden

- Ortsbezirk Dittlingen - am Gebäude der Kühlanlage,
- Ortsbezirk Kelsen - Ortsmitte - Buswartehalle,
- Ortsbezirk Körrig - an der Friedhofsmauer (Dorfstraße),
- Ortsbezirk Portz - am Anwesen Hurth,
- Ortsbezirk Merzkirchen - Kirchstraße (gegenüber der Pfarrkirche),
- Ortsbezirk Rommelfangen - am Feuerwehrgerätehaus,
- Ortsbezirk Südlingen - am Anwesen Mohr,

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich, wie in Abs. 5 beschrieben, befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

- 1) Ortsbezirk Dittlingen,
- 2) Ortsbezirk Kelsen,
- 3) Ortsbezirk Körrig,
- 4) Ortsbezirk Merzkirchen,
- 5) Ortsbezirk Rommelfangen,
- 6) Ortsbezirk Portz,
- 7) Ortsbezirk Südlingen.

Der Ortsbezirk Dittlingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dittlingen,
 der Ortsbezirk Kelsen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kelsen,
 der Ortsbezirk Körrig umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Körrig,
 der Ortsbezirk Merzkirchen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Merzkirchen,

der Ortsbezirk Rommelfangen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rommelfangen,
der Ortsbezirk Portz umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Portz,
der Ortsbezirk Südlingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Südlingen.

(2) Von der Wahl eines Ortsbeirates wird in allen Ortsbezirken abgesehen.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuss:

- Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.500,00 € im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu insgesamt 4 Jahren; ausgenommen sind zinslose Stundungen,
4. die befristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,

bei der unbefristeten Niederschlagung und bei einem Erlass bis zur Höhe von 350 € im Einzelfall,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat 3 Beigeordnete.

§ 7
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
und der Ausschüsse**

(1) Eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird nicht gewährt.

(2) Nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 16,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(3) Die Ortsgemeinderats – und Ausschussmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht erhöht.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für

die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens den Betrag nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 42 v. H der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Ortsbeigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.03.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.1992 außer Kraft.

Merzkirchen, den 17.11.1994

Ortsgemeinde Merzkirchen

gez. Leuk

Ortsbürgermeister